

**Satzung**  
**der**  
**Deutschen –Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Landesverband Schleswig-Holstein**  
**Nübbel e.V.**

I Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Verhältnisse zu den übergeordneten Organen

§ 6 Jugendarbeit

§ 7 Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Kreisbeauftragter für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

III Sonstige Bestimmungen

§ 11 Prüfungen

§ 12 DLRG Material

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Kassenprüfer

§ 15 Ehrungen

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung/Aufhebung

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Die DLRG Nübbel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Nübbel e.V.

abgekürzt „DLRG Nübbel e.V.“

3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Nübbel im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
4. Vereinssitz der DLRG Nübbel e.V. ist Nübbel.

## **§ 2 Zweck**

1. Die DLRG Nübbel e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Nübbel e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit;
  - b) Die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterricht;
  - c) Die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
  - d) Die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern;

- e) Die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen;
- f) Die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein
- g) Der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- h) Die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- i) Die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst;
- j) Die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfen;
- k) Die Durchführung von Volkssportveranstaltungen;
- l) Die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
- m) Die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
- n) Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.

4. Die DLRG Nübbel e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Nübbel e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Nübbel e.V. entstanden sind.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Nübbel e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Jahres.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.  
Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt werden
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazugehörige DLRG-Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG-Nübbel e.V. nicht verpflichtet.
9. Die DLRG Nübbel e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 5 Verhältnisse zu den übergeordneten Organen**

1. Die DLRG Nübbel e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich und wird bei Satzungsänderungen an die von der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Nübbel e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Nübbel e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
4. Die DLRG Nübbel e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Nübbel e.V. dem DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. einen entsprechenden Personalnachweis zu.
6. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Nübbel e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Mitgliederstatistik

8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu listen sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt.
9. Die Gliederungen eines Kreisgebietes werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von Kreisbeauftragten vertreten, die von ihnen gewählt werden (siehe § 10).

## **§ 6 Jugendarbeit**

1. Die DLRG Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Nübbel e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Nübbel e.V. dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Nübbel e.V., die vom Jugendtag der DLRG Nübbel e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Bestätigung leitet die Jugend von der jeweiligen Rechtsperson ab.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Nübbel e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Organe**

Organe der DLRG Nübbel e.V. sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Nübbel e.V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d.J zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Nübbel e.V. mit Angabe der Beratungspunkte erlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

4. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Bekanntgabe in der Lokalpresse oder durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen ( Aushängekästen bei dem Freibad Nübbel) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werde, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Nübbel e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für die Beschlüsse über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge
- f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung der DLRG Nübbel e.V.

7. Der Vorsitzende der DLRG Nübbel e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus, oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Nübbel e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Vorstand bilden:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der technische Leiter
- d) Der Schatzmeister
- e) Der Jugendwart

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Nübbel e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt: die Vorstandsmitglieder a) und d) und versetzt die Vorstandsmitglieder b) und c).

Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach bestimmten Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei (2) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

## § 10 Kreisbeauftragter für den Kreis

1. Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederung im Kreisgebiet zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber der Kreisverwaltung, den Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband.
4. Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen des Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen zu übernehmen.
5. Er vertritt die Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
6. Der Kreisbeauftragte wird von den örtlichen Gliederungen seines Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Leiter der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu erfolgen.
7. Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Hauptversammlung stattfindet, spätestens sechs (6) Wochen vor derselben zu erfolgen.
8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung de Landesverbandes.

## **§ 11 Prüfungen**

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Nübbel e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird von Präsidium der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein e.V.

## **§ 12 DLRG Material**

1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder von LV u beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein e.V.
2. Die Buchstabenfolge „DLRG“ und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Für die Geschäftsführung der DLRG Nübbel e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

## **§ 14 Kassenprüfer**



Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Kassenprüfer prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Nübbel e.V. und berichten hierüber der Mitgliedsversammlung. Alljährlich scheidet nach der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer aus, der durch Neuwahl in der Mitgliederversammlung ersetzt werden muss.

## **§ 15 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei Registergericht rechtswirksam.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung der DLRG Nübbel e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei (2) Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung/Aufheben der DLRG Nübbel e.V. oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs.1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer von Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung anlässlich der Gründung der DLRG Nübbel e.V. am 29.03.1994 beschlossen.